Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 Bgld. PKVG § 19

Bgld. PKVG - Burgenländisches Pensionskassenvorsorgegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Pensionskassengesetz (PKG) BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997,
2. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1886, in der Fassung BGBl. Nr. 759/196,
3. Betriebspensionsgesetz (BPG) BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung BGBl. Nr. 754/1996,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1997.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at